

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Tourismus (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.06
Ausgabedatum: 30.04.2025

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Sciences in Tourismus.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.
- ² In Präzisierung des Rahmenreglements werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:
- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in den Bereichen, die mit Tourismus oder tourismusverwandten Branchen (u.a. auch Dienstleistungsbranche) zu tun haben, z. B. Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen Berufslehre zur Hotelfachfachfrau / Hotelfachmann oder einer kaufmännischen Ausbildung.
 - b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Arbeitswelterfahrung gemäss Litera a. vorhanden ist.
- ³ Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer ausländischer Ausweise und Diplome werden zugelassen, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- 4 Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung individuell.
- 5 Für das Studium werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 (Cambridge First Certificate oder analog) erwartet.
- 1 Die Anrechnung von schon erbrachten Studienleistungen ist in der Weisung zur Zulassung definiert.
- 2 Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
- 3 Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Studienbeginn zu erfolgen.
- 4 Über die Anrechnung entscheidet die Studienleiterin, der Studienleiter.

III. Studium

Art. 4
Struktur des Studiums

- 1 Die Studienleistung umfasst 180 Credits (ECTS).
- 2 Das Studium wird sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudium angeboten. Beide Zeitmodelle folgen generell den gleichen Inhalten.
- 3 Das Vollzeitstudium besteht aus sechs Semestern. Es dauert in der Regel drei Jahre. Einer studienbegleitenden Berufstätigkeit kann bei einem Vollzeitstudium nur eingeschränkt nachgegangen werden; (Empfehlung: $\leq 15\%$).
- 4 Für das Teilzeitstudium gilt: Eine studienbegleitende Berufstätigkeit ist generell möglich; (Empfehlung: $\leq 50\%$). Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist, dass die Berufstätigkeit neben dem Studium flexibel planbar ist. Blockkurse wie z.B. Projektwochen verlangen eine durchgängige Anwesenheit.
- 5 Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- 6 Sowohl das Vollzeit- als auch das Teilzeit-Studium wird bei genügend grossen Anmeldezahlen in zwei Sprachvarianten angeboten: Für die Deutschen Klassen findet das Studium in den ersten beiden Semestern in der Regel auf Deutsch / Englisch statt, für die internationalen Klassen auf Englisch. Ab dem dritten Semester ist die Unterrichtssprache für alle generell Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in anderen Sprachen stattfinden.
- 7 Unentschuldigtes Fernbleiben von Präsenzveranstaltungen hat das Nicht-Bestehen der Lehrveranstaltung zur Folge.

Art. 5
Studiengangspezifische Zusatzkosten

- 1 Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. CHF 550.- je Studiensemester an.
- 2 Die Fachhochschule beteiligt sich grundsätzlich nicht an diesen Kosten.

Art. 6
Curriculum

- ¹ Das Curriculum (Studienstruktur) ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.
- ⁴ Die Studienstruktur sieht eine durch die Studierende / den Studierenden selbstgewählte Vertiefung (= Major) vor. Um die Promotion zu erlangen, muss mind. ein Major komplett erfolgreich absolviert sein.
- ⁵ Die Wahl des Majors definiert die Auswahl der zu besuchenden Wahlpflichtmodule.
- ⁶ Die Studienstruktur sieht unabhängig vom gewählten Major Pflichtmodule im Umfang von 116 ECTS vor.
- ⁷ Die Studienstruktur sieht Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 ECTS vor, wovon
 - a) Wahlpflichtmodule: 40 ECTS
 - b) Wahlpflichtsprache: 12 ECTS
- ⁸ Es können zudem maximal 12 ECTS an Wahlmodulen promotionswirksam angerechnet werden. Wahlmodule können von den Studierenden vorgeschlagen werden. Dies können z.B. Module der anderen Vertiefung des Studiengangs Tourismus sein, aber auch andere Module anderer Studiengänge der Fachhochschule, Wahlmodule aus externen Bildungsangeboten, Summer School Kurse, MOOC, oder ähnliches. Als Wahlmodule können auch weitere Module von Wahlpflichtmodulen bestanden werden (unabhängig von der selbstgewählten Vertiefung), um die Mindestzahl von 180 ECTS für das Bachelor-Studium absolvieren zu können. Die Studienleitung entscheidet.
- ⁹ Die Studienleitung kann die Durchführung von Wahlpflicht- resp. Wahlmodulen von mindestens erforderlichen Teilnehmerzahlen abhängig machen.
- ¹⁰ Die Studierenden absolvieren gemäss Curriculum das Modul "Culture and Foreign Exchange Field Experience". Dieser spezifische Ausbildungsteil ist in einer separaten Richtlinie geregelt.

Art. 7
Austauschsemester

- ¹ Studierende können im Verlaufe ihres Studiums während einem Semester ihren akademischen, professionellen und soziokulturellen Horizont erweitern und ein Austauschsemester absolvieren.
- ² Die detaillierten Regeln und Konditionen hinsichtlich eines Austauschsemesters sind in einer separaten Richtlinie geregelt.

Art. 8
Double Degree

- ¹ Der Studiengang bietet die Möglichkeit, ein Double Degree zu absolvieren, welches aus einem Teilstudium des BSc in Tourismus an der Fachhochschule Graubünden besteht und einem Teilstudium eines vergleichbaren Bachelorprogramms an einer Partner-Hochschule.
- ² Die detaillierten Regeln und Konditionen hinsichtlich eines Double Degrees sind in einer separaten Richtlinie festgehalten.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 9 Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Semesterbeschreibungen zu entnehmen.
- ² Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Leistungsnachweis wird mit der Note 1.0 bewertet.
- ³ Die Studienleitung kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise festlegen.
- ⁴ Die Studienleitung entscheidet über den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Ersatzleistungsnachweise. Diese können sich von der originären Prüfung hinsichtlich Form, Zeitpunkt, Dauer als auch zugelassener Hilfsmittel unterscheiden.
- ⁵ Die angebotene Möglichkeit einer Ersatzprüfung kann von Studierendenseite nicht verweigert werden.
- ⁶ Der Hinderungsgrund eines versäumten Leistungsnachweises muss unverzüglich nach Kenntnis der Studienleitung belegt werden. Im Krankheitsfall während einer Prüfung muss zwingend innerhalb von sieben Arbeitstagen ein Arztzeugnis einreicht werden, ansonsten gilt die Absenz als unentschuldig. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleitung.
- ⁷ Besteht bereits vor Prüfungsantritt eine Erkrankung und wird die Prüfung dennoch angetreten, so wird das Ergebnis auch dann gewertet, wenn ein ärztliches Attest nachgereicht wird.

Art. 10 Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn des Leistungsnachweises bei der Studienleitung zu erfolgen .
- ² Die Abmeldung von einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul hat schriftlich und begründet fürs Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 36 und fürs Frühlingsemester bis Ende Kalenderwoche 6 bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Bei Modulen mit Praxispartnern ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁵ Modul- und Kursnoten sind zum offiziellen Termin (Notenbekanntgabe) der Fachhochschule Graubünden einsehbar. Noten von Leistungsnachweisen, die während des Semesters erbracht werden, können unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Lehrpersonen bekanntgegeben werden.
- ⁶ Die Einsicht in Leistungsnachweise ist nach Notenbekanntgabe möglich. Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁷ Die Frist für Einsprachen beginnt ab der Notenbekanntgabe. Wird das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise wahrgenommen, beginnt die Frist für Einsprachen ab der Einsicht.

Art. 11 Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen Pflichtmoduls regelt die Studienleitung.
- ² Im Studiengang gibt es generell keine Nachprüfungen.

Art. 12
Bachelor Thesis ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 13
Inkrafttreten und Gültigkeit ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.